



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von
Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ESchK
Commission arbitrale fédérale pour la gestion de droits d'auteur et
de droits voisins CAF
Commissione arbitrale federale per la gestione dei diritti d'autore e
dei diritti affini CAF
Cumissiun federala da cumpromiss per la gestiun da dretgs d'autur
e da dretgs cunfinants CFDC

**Beschluss vom 20. August 2013
betreffend den Gemeinsamen Tarif HV (GT HV)**

Hotel-Video

I. In tatsächlicher Hinsicht hat sich ergeben:

1. Die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss vom 20. Oktober 2003 genehmigten und am 4. November 2008 verlängerten *Gemeinsamen Tarifs HV* (Hotel-Video) läuft am 31. Dezember 2013 ab. Mit gemeinsamer Eingabe vom 18. April 2013 haben die an diesem Tarif beteiligten Verwertungsgesellschaften SUIISA und Swissperform der Schiedskommission den Antrag auf Verlängerung der Gültigkeitsdauer dieses Tarifs um weitere drei Jahre bis zum 31. Dezember 2016 gestellt.

2. Die Einnahmen aus diesem Tarif betragen gemäss den Angaben der Verwertungsgesellschaften in den letzten fünf Jahren:

	SUIISA	Swissperform
2008	Fr. 47'646	Fr. 37'682
2009	Fr. 59'234	Fr. 46'787
2010	Fr. 41'338	Fr. 32'726
2011	Fr. 54'471	Fr. 42'829
2012	Fr. 44'353	Fr. 34'620

3. Da den Verwertungsgesellschaften kein Verband der Hotelvideo-Anbieter bekannt ist, haben sie die Tarifverhandlungen nebst hotelleriesuisse mit den beiden grössten Anbieterinnen von Hotel-Videoanlagen in der Schweiz geführt. Dies sind wie bei den früheren Tarifverhandlungen die Brecom Betriebs AG und die Quadriga Suisse SA.

Diesen Verhandlungspartnern sei in der Folge die Verlängerung des *GT HV* um drei Jahre vorgeschlagen worden. Bei Bedarf sei gleichzeitig auch die Durchführung einer Verhandlungssitzung angeboten worden. Gemäss den dem Gesuch der Verwertungsgesellschaften beiliegenden Unterlagen (vgl. Gesuchsbeilage 7) haben sowohl die Brecom Betriebs AG und die Quadriga Suisse SA wie auch hotelleriesuisse dieser Tarifverlängerung zugestimmt.

4. Bezüglich der Angemessenheit des zur Verlängerung vorgelegten Tarifs verweisen die Verwertungsgesellschaften auf die ausdrückliche Zustimmung der Verhandlungspartner. Insbesondere gebe es im vorliegenden Fall keine Umstände, die der Vermutung widersprechen würden, wonach der Tarif einer unter einem Konkurrenzverhältnis zustande gekommenen Einigung gleichkomme. Im Übrigen habe die Schiedskommission

die in diesem Tarif festgelegten Tarifansätze bereits mit Beschluss vom 20. Oktober 2003 genehmigt. Hinsichtlich der Angemessenheit des unveränderten Tarifs wird daher auf das damalige Genehmigungsverfahren zum geltenden *GT HV* verwiesen und nötigenfalls der Beizug der Verfahrensakten beantragt.

5. Mit Präsidialverfügung vom 29. April 2013 wurde gemäss Art. 57 Abs. 2 URG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 URV die Spruchkammer zur Behandlung des Gesuchs der Verwertungsgesellschaften eingesetzt. Auf Grund der dem Gesuch beiliegenden schriftlichen Zustimmungserklärungen der Tarifpartner zur Verlängerung des *GT HV* um weitere drei Jahre, konnte gestützt auf Art. 10 Abs. 3 URV auf die Durchführung einer Vernehmlassung verzichtet und die Tarifeingabe gemäss Art. 15 Abs. 2^{bis} des Preisüberwachungsgesetzes unmittelbar dem Preisüberwacher zur Abgabe einer Empfehlung unterbreitet werden.

Mit Antwort vom 16. Mai 2013 verzichtete der Preisüberwacher auf die Abgabe einer Empfehlung. Dies begründet er mit dem Umstand, dass sich die Verwertungsgesellschaften mit den massgebenden Nutzerverbänden auf eine Verlängerung des *GT HV* einigen konnten.

6. Da es im vorliegenden Verfahren um die Verlängerung eines bestehenden Tarifs geht und die betroffenen Nutzerkreise dem Verlängerungsantrag ausdrücklich zugestimmt haben und auch gestützt auf die Präsidialverfügung vom 23. Mai 2013 seitens der Mitglieder der Spruchkammer kein Antrag auf Durchführung einer Sitzung gestellt wurde, erfolgt die Behandlung der Tarifeingabe der Verwertungsgesellschaften gemäss Art. 11 URV auf dem Zirkulationsweg.

II. Die Schiedskommission zieht in Erwägung:

1. Die Verwertungsgesellschaften SUIISA und Swissperform haben ihren Antrag auf Verlängerung des am 20. Oktober 2003 genehmigten und am 4. November 2008 verlängerten *Gemeinsamen Tarifs HV* am 18. April 2013 und damit innert der Eingabefrist gemäss Art. 9 Abs. 2 URV eingereicht. Aus den Gesuchsunterlagen geht zudem her-

vor, dass die Verhandlungen im Sinne von Art. 46 Abs. 2 URG ordnungsgemäss durchgeführt worden sind und die Verhandlungspartner der beantragten Tarifverlängerung ausdrücklich zugestimmt haben.

2. Die Schiedskommission genehmigt einen ihr vorgelegten Tarif, wenn er in seinem Aufbau und in den einzelnen Bestimmungen angemessen ist (Art. 59 Abs. 1 URG), wobei sich die Angemessenheit der Entschädigung nach Art. 60 URG richtet.

Nach ständiger Rechtsprechung der Schiedskommission wird die Zustimmung der unmittelbar Betroffenen als Indiz für die Angemessenheit und damit die Genehmigungsfähigkeit eines Tarifes aufgefasst. Im Falle der Zustimmung der hauptsächlichen Nutzerverbände verzichtet sie demnach auf eine eingehende Prüfung gemäss Art. 59 f. URG. Die Schiedskommission stützt ihre diesbezügliche Praxis auf einen Entscheid des Bundesgerichts vom 7. März 1986, in dem festgestellt wurde, dass im Falle der Zustimmung der Nutzerseite zu einem Tarif davon ausgegangen werden kann, dass dieser Tarif annähernd einem unter Konkurrenzverhältnissen zustande gekommenen Vertrag entspricht (Entscheide und Gutachten der ESchK, Bd. III, 1981-1990, S. 190). Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Entscheid vom 21. Februar 2011 betr. den GT 3c (E. 6.2., S. 17 f.) befunden, dass eine solche Vermutung nicht bedeuten kann, dass gewichtige Anzeichen, die gegen eine solche Annahme sprechen, ausser Acht gelassen werden dürfen. Die Zustimmung der Nutzerverbände sei gemäss dem Entscheid des Bundesgerichts nicht als Anlass für eine formelle Kognitionsbeschränkung, sondern bloss als Indiz für die wahrscheinliche Zustimmung aller massgeblichen Berechtigten unter Konkurrenzverhältnissen anzusehen. Gewichtige Indizien, die gegen diese Annahme sprechen, dürften darum nicht ausgeklammert werden.

Unter Berücksichtigung des Einverständnisses der Verhandlungspartner zur beantragten Tarifverlängerung und des Umstandes, dass der Schiedskommission keine weiteren Anhaltspunkte vorliegen, die dagegen sprechen, dass der Tarif nicht annähernd einem unter Konkurrenzverhältnissen zustande gekommenen Vertrag entspricht und es auch keinerlei Indizien für eine Unangemessenheit nach Art. 59 f. URG gibt, ist beim *GT HV* von einem Einigungstarif auszugehen. Die Schiedskommission kann deshalb voraus setzen, dass der Tarif in seinem Aufbau und in seinen einzelnen Bestimmungen angemessen ist. Dies muss hier umso mehr gelten, als es sich um die Verlängerung

des bisherigen Tarifs handelt, den die Schiedskommission bereits mit Beschluss vom 20. Oktober 2003 genehmigt hat. Dass der Zustimmung der massgebenden Nutzerverbände und -organisationen anlässlich eines Tarifverfahrens ein hoher Stellenwert beizumessen ist, ergibt sich auch daraus, dass in diesem Fall gemäss Art. 11 URV keine Sitzung zur Behandlung der Vorlage einberufen werden muss, sondern die Genehmigung auf dem Zirkulationsweg erfolgen kann.

Da der Preisüberwacher auf die Abgabe einer Empfehlung verzichtet hat, gibt der Antrag der Verwertungsgesellschaften zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Der bisherige *GT HV* ist somit antragsgemäss bis zum 31. Dezember 2016 zu verlängern.

3. Die Gebühren und Auslagen dieses Verfahrens richten sich nach Art. 16a Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a und d URV (in der Fassung vom 1. Juli 2008) und sind gemäss Art. 16b URV von den am Verfahren beteiligten Verwertungsgesellschaften zu tragen.

III. Demnach beschliesst die Eidg. Schiedskommission:

1. Die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss vom 20. Oktober 2003 genehmigten *Gemeinsamen Tarifs HV* (Hotel-Video) wird bis zum 31. Dezember 2016 verlängert.
2. Den am *GT HV* beteiligten Verwertungsgesellschaften SUISA und Swissperform werden die Verfahrenskosten bestehend aus:
 - a) einer Spruch- und Schreibgebühr von Fr. 1'400.00
 - b) sowie dem Ersatz der Auslagen von Fr. 2'386.70total Fr. 3'786.70 auferlegt. Sie haften dafür solidarisch.
3. Schriftliche Mitteilung an:
 - die Mitglieder der Spruchkammer
 - SUISA, Zürich (Einschreiben)
 - Swissperform, Zürich (Einschreiben)
 - Brecom Betriebs AG, Zug (Einschreiben)
 - Quadriga Suisse SA, Granges-Paccot (Einschreiben)
 - hotelleriesuisse, Bern (Einschreiben)
 - den Preisüberwacher (zur Kenntnis)

4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht (Postfach, 9023 St. Gallen) Beschwerde geführt werdenⁱ. Die Rechtschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegenⁱⁱ.

Eidg. Schiedskommission für die Verwertung
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten
Die Präsidentin: Der Kommissionssekretär:

L. Hunziker Schnider

A. Stebler

ⁱ Art. 74 Abs. 1 URG i.V.m. Art. 33 Bst. f und Art. 37 VGG sowie Art. 50 Abs. 1 VwVG.

ⁱⁱ Art. 52 Abs. 1 VwVG.